

Verordnung des VBS über die Abgeltung der Betriebsfeuerwehrdienste von Angestellten des VBS

172.220.111.342.3

vom 5. September 2006 (Stand am 26. September 2006)

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf Artikel 48 Absatz 2 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001¹
(BPV),
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Abgeltung der Ausbildungen, Übungen und Einsätze (Dienste) der Angehörigen der Betriebsfeuerwehren der Betriebe des VBS.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Dienste der Betriebsfeuerwehrangehörigen werden entweder durch Sold abgegolten oder durch Freizeit ausgeglichen.

² Der Ausgleich durch Freizeit richtet sich nach Artikel 65 Absätze 4–6 BPV.

³ Die Dienstzeit beginnt mit dem planmässigen Ausbildungs- oder Übungsanfang, im Ernstfalleinsatz oder bei Alarmübungen mit dem Aufgebot oder Alarm. Sie endet mit dem Abtreten in Uniform.

⁴ Kader erhalten zusätzlich eine Jahrespauschale. Ausgenommen sind Angestellte, deren Funktionsbewertung die Aufgaben des Betriebsfeuerwehrdienstes enthält.

Art. 3 Zuständigkeit

Die Logistikbasis der Armee (LBA) budgetiert die Kredite für die Abgeltung der Dienste der Betriebsfeuerwehrangehörigen.

Art. 4 Abgeltung

¹ Der Sold beträgt 45 Franken pro Stunde. Angebrochene Stunden werden auf eine Viertelstunde genau aufgerundet und anteilmässig abgegolten.

² Die Jahrespauschale für Kader richtet sich nach den Ansätzen im Anhang.

³ Folgende Dienste werden durch Freizeit ausgeglichen:

- a. Feuerwehrkurse des VBS;
- b. Feuerwehrkurse der Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens;
- c. kantonale Feuerwehrkurse;
- d. Dienstvorbereitungen des Kaders;
- e. Retablierungsarbeiten an Folgetagen von Ausbildungen und Übungen;
- f. interne Rapporte der Kader;
- g. Ernstfalleinsätze, einschliesslich Retablierungsarbeiten;
- h. Alarmübungen.

⁴ Folgende Dienste werden mit Sold abgegolten:

- a. Spezialkurse;
- b. Übungen;
- c. Retablierungsarbeiten unmittelbar nach Ausbildungen und Übungen;
- d. externe Rapporte der Kader;
- e. von der LBA angeordnete Inspektionen;
- f. von der Betriebsleitung angeordnete Spezialübungen.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des VBS vom 14. Dezember 2000² über die Abgeltung des Einsatzes und der Ausbildung von Angehörigen der Betriebsfeuerwehren der Betriebe des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

² In der AS nicht veröffentlicht.

Anhang
(Art. 4 Abs. 2)

Jahrespauschalen

Die Jahrespauschalen nach Artikel 4 Absatz 2 betragen:

Funktion	Fr.
Kommandant	1000.–
Funktion im Kommando (Offizier oder Unteroffizier)	750.–
Einsatzzugführer (Offizier)	750.–
Stellvertretender Einsatzzugführer (Offizier oder Unteroffizier)	500.–
Chef Atemschutzdetachment	400.–
Chef Löschgruppe	200.–
Stellvertretender Chef Löschgruppe	100.–

Für Doppelfunktionen wird die höhere Entschädigung zuzüglich 200 Franken ausgerichtet.

